In diesem Zusammenhang hat das Gericht auch zu prüfen, ob die Anklage auf eine umfassende und vollständige Ermittlung des Sachverhalts gegründet ist. § 108 StPO verlangt, daß im Ermittlungsverfahren Umstände und Folgen der Tat sowie die Persönlichkeit des Täters und seine Beweggründe allseitig hinsichtlich der belastenden und entlastenden Umstände erforscht und aufgeklärt werden. Der Staatsanwalt darf nur auf der Grundlage derart umfassender Ermittlungen Anklage erheben. Eine auf unvollständigen Ermittlungen beruhende Anklage verletzt das Gesetz und kann deshalb keinen hinreichenden Verdacht im Sinne des § 176 StPO begründen. Die Unvollständigkeit der Ermittlungen kann zum Beispiel dazu führen, daß besonders schwerwiegende Momente in der Handlungsweise des Beschuldigten nicht aufgedeckt werden.

Ferner muß das Gericht in diesem Zusammenhang prüfen, ob den berechtigten Einwendungen des Beschuldigten nachgegangen wurde. Hierzu sind Staatsanwalt und Untersuchungsorgan nach § 109 StPO gesetzlich verpflichtet. Ist dies nicht geschehen, so sind die gesetzlichen Rechte des Beschuldigten verletzt. Die Folge kann unter Umständen sein, daß ein Bürger unberechtigt bzw. unter einem falschen Vorwurf vor Gericht gestellt wird. In den Fällen, in denen das Gericht derartige unvollständige Ermittlungen feststellt, muß es die Durchführung weiterer Ermittlungen veranlassen.

3. Die Prüfung der juristischen Beurteilung

Jedem gerichtlichen Hauptverfahren muß ein konkreter straffechtlicher Vorwurf zugrunde liegen. Die Straftat, wegen der sich der Beschuldigte vor Gericht verantworten soll, muß im Eröffnungsbeschluß bezeichnet werden (§ 177 StPO). Diese konkrete juristische Qualifikation der Handlung bestimmt entscheidend das gesamte weitere Verfahren und übt wegen des in ihr enthaltenen Vorwurfs, z. B. der Sabotage, des Diebstahls, des Mordes, auch einen erzieherischen Einfluß auf die Öffentlichkeit und den Beschuldigten aus. Eine richtige juristische Qualifikation gibt dem Gericht von vornherein die richtige Ausgangsbasis für das gesamte weitere Verfahren und dient der Festigung der Gesetzlichkeit.

Deshalb muß das Gericht sorgfältig prüfen, ob der Staatsanwalt die Handlung des Beschuldigten in rechtlicher Hinsicht richtig gewürdigt hat. Das Gericht hat die alleinige Entscheidung darüber, unter welcher